

Habilitationsordnung

für die Fakultät für Mathematik und Informatik der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 22. März 2004 (KWMBI II S. 2679)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

Habilitationsordnung für die Fakultät für Mathematik und Informatik

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand
- § 4 Annahme als Habilitand
- § 5 Fachmentorat
- § 6 Aufgaben des Habilitanden
- § 7 Zwischenevaluierung
- § 8 Begutachtung der Habilitationsleistungen
- § 9 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 10 Rücknahme, Wiederholung
- § 11 Ungültigkeitserklärung, Rücknahme
- § 12 Umhabilitation
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Ordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Ziel der Habilitation

- (1) Die Habilitation an der Fakultät dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem wissenschaftlichen Fachgebiet, das an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Würzburg vertreten ist (Lehrbefähigung).
- (2) In der Fakultät für Mathematik und Informatik ist die Habilitation in Mathematik oder in Informatik oder in einem der Teilgebiete Reine Mathematik, Angewandte Mathematik, Didaktik der Mathematik, Theoretische Informatik, Praktische Informatik, Technische Informatik, Angewandte Informatik oder in einem der Mathematik oder der Informatik nahe stehenden Gebiet möglich.
- (3) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sich unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.
- (4) Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Würzburg auf Antrag des Habilitierten die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens und die Bereitstellung der Arbeitsmöglichkeiten obliegt der Fakultät für Mathematik und Informatik.
- (2) Der Dekan führt die Habilitationsakte. Er hat das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen zeit- und ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken.
- (3) Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG) das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. Bei der Entscheidung über die Bewertung von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen oder Habilitationsleistungen dürfen nur Mitglieder des Fachbereichsrates mitwirken, die Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG) sind. Der Dekan kann zu Sitzungen alle weiteren hauptberuflichen an der Fakultät für Mathematik und Informatik tätigen Hochschullehrer und entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren der Fakultät für Mathematik und Informatik als beratende Mitglieder zuziehen.
- (4) Der Geschäftsgang und der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind geregelt durch Art. 48 und Art. 50 BayHSchG.
- (5) Beschwerende Entscheidungen sind dem Bewerber mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand

- (1) Die Annahme als Habilitand setzt voraus, dass der Bewerber
 - a) ein einschlägiges wissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands abgeschlossen hat;
 - b) berechtigt ist zur Führung eines von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen einschlägigen Doktorgrades oder gleichwertigen akademischen Grades;
 - c) die pädagogische Eignung und die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzt. In der Regel wird erstere durch Erfahrung in der akademischen Lehre, letztere durch die herausragende Qualität der Promotion oder zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen.
- (2) Die Voraussetzung zur Annahme als Habilitand nach Abs. 1 Buchst. a) gilt auch dann als erfüllt, wenn der Bewerber nach hervorragendem Abschluss eines Fachhochschulstudiums an einer Universität promoviert worden ist.
- (3) Über die Gleichwertigkeit eines Studienabschlusses oder eines Doktorgrades oder anderen äquivalenten akademischen Graden von Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes entscheidet der Fachbereichsrat.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Annahme als Habilitand ist an den Dekan zu richten. Dabei ist anzugeben, für welches Fachgebiet die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (5) Dem Antrag sind beizufügen
 1. als Nachweise zu den in Abs. 1 Buchstaben a) und b) genannten Voraussetzungen beglaubigte Ablichtungen des Doktordiploms, aller Zeugnisse und Diplome über akademische oder staatliche Abschlussprüfungen und des Zeugnisses der Hochschulreife;
 2. ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des akademischen und beruflichen Werdegangs;
 3. je ein Exemplar der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und ein Exemplar der Dissertation, wobei druckfertige Manuskripte mit beigefügt werden können;
 4. ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Publikationen, der durchgeführten akademischen Lehrveranstaltungen, sowie Angaben zur bisherigen akademischen Vortragstätigkeit;
 5. eine Darstellung der im Habilitationsverfahren geplanten wissenschaftlichen Arbeiten und Angaben darüber, welche drittmittelfähige Grundausstattung voraus-sichtlich benötigt wird;
 6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er an einer anderen Hochschule einen Habilitationsantrag eingereicht hat und ob ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist;
 7. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
 8. der Nachweis ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache, wenn der Bewerber aus dem fremdsprachigen Ausland kommt;
 9. Vorschläge für die Zusammensetzung des Fachmentorats, falls der Bewerber von seinem Vorschlagsrecht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch machen möchte.

Sämtliche dem Antrag beigefügten Anlagen gehen in das Eigentum der Universität Würzburg über.

- (6) Die Annahme als Habilitand ist nicht möglich, wenn
- a) der Bewerber an anderer Stelle bereits ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt hat oder wenn der Bewerber schon zweimal mit einem Habilitationsverfahren aufgrund der Bewertung von Habilitationsleistungen abgewiesen worden ist.
 - b) dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde. Ist gegen den Bewerber ein Verfahren anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens auszusetzen.
 - c) sich kein hauptberuflich an der Fakultät für Mathematik und Informatik tätiger Hochschullehrer in der Lage sieht, die Forschungsthematik fachlich zu beurteilen.

§ 4

Annahme als Habilitand

- (1) Der Dekan prüft den Antrag auf Annahme als Habilitand. Sind die Unterlagen unvollständig, so setzt der Dekan eine angemessene Frist zur Vervollständigung der Unterlagen. Werden die Unterlagen innerhalb der Frist nicht vervollständigt, weist der Dekan den Antrag als unzulässig zurück.
- (2) Entspricht der Antrag den Anforderungen gemäß § 3, so gibt der Dekan den Antrag dem Fachbereichsrat und allen hauptberuflich an der Fakultät für Mathematik und Informatik tätigen Hochschullehrern bekannt. Die Unterlagen werden für 14 Tage zugänglich gemacht. Jedes Mitglied des Fachbereichsrates und jeder Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik und Informatik hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Bewerbers zu nehmen.
- (3) Über die Annahme als Habilitand entscheidet dann der Fachbereichsrat. Das Habilitationsverfahren beginnt mit dem Datum des Beschlusses.
- (4) Die Annahme als Habilitand kann von einer Erweiterung oder Beschränkung des Fachgebietes, für das der Bewerber sich zu habilitieren beabsichtigt, abhängig gemacht werden.
- (5) Mit der Annahme als Habilitand bestellt der Fachbereichsrat ein Fachmentorat gemäß § 5 Abs. 3.
- (6) Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt.
- (7) Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn
- a) der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 nicht erfüllt, oder
 - b) ein Sachverhalt nach § 3 Abs. 6 vorliegt, oder
 - c) eine erforderliche Grundausstattung nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- (8) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades entzogen wird.

§5 Fachmentorat

- (1) Mit der Annahme als Habilitand setzt der Fachbereichsrat ein Fachmentorat ein. Für die Besetzung des Fachmentorats hat der Bewerber ein Vorschlagsrecht.
- (2) Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Habilitanden. Es begleitet und unterstützt den Habilitanden bei den für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung, soweit diese für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist.
- (3) Dem Fachmentorat gehören drei Hochschullehrer an, von denen mindestens zwei dasjenige Fach vertreten müssen, für welches die Lehrbefähigung beantragt wird. Einer der Fachmentoren muss der Fakultät für Mathematik und Informatik angehören.
- (4) Zu Beginn des Habilitationsverfahrens vereinbart das Fachmentorat schriftlich mit dem Habilitanden Art und Umfang der für eine Habilitation notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. Diese Vereinbarung bestimmt auch die bereitzustellenden Arbeitsmöglichkeiten, die im einzelnen mit dem Dekan und den betroffenen Institutsvorständen zu beraten und festzulegen sind.
- (5) In angemessenen Abständen berichtet der Habilitand dem Fachmentorat über seine Arbeit.
- (6) Das Fachmentorat gibt spätestens nach Ablauf von zwei Jahren eine Erfolgsprognose für das Habilitationsverfahren ab (vgl. § 7). Das Fachmentorat führt die abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch (vgl. § 8.). Über das Ergebnis berichtet es jeweils dem Fachbereichsrat.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Fachmentorats aus, so bestellt der Fachbereichsrat einen Nachfolger. Das Vorschlagsrecht verbleibt beim Habilitanden.
- (8) Kommt es im Verlauf eines Habilitationsverfahrens zu Divergenzen, die das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitgliedern des Fachmentorats und dem Habilitanden so belasten, dass eine Fortführung des Mentorats unzumutbar erscheint, so kann der Fachbereichsrat die Zusammensetzung des Mentorats neu bestimmen. Das Vorschlagsrecht des Habilitanden bleibt unberührt.

§ 6 Aufgaben des Habilitanden

- (1) Der Habilitand hat die Aufgabe, sich durch Lehr- und Forschungstätigkeit für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.
- (2) Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Universität Würzburg sind, überträgt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre im Rahmen ihres Lehrdeputats.
- (3) Bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Universität Würzburg sind, trägt die Fakultät für Mathematik und Informatik im Benehmen mit dem Fachmentorat dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und dazu ausreichend Gelegenheit erhält.

(4) Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. Diese besteht aus einer zu diesem Zweck abgefassten Abhandlung (Habilitationsschrift) oder aus mehreren, thematisch zusammengehörigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen (kumulative Habilitation), denen eine ausführliche Zusammenfassung beizulegen ist. Die schriftliche Habilitationsleistung muss die Befähigung des Bewerbers zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung unter Beweis stellen und einen Fortschritt auf dem Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Die schriftliche Habilitationsleistung darf nur Arbeiten enthalten, die aus der wissenschaftlichen Tätigkeit des Bewerbers nach Abschluss seiner Promotion hervorgegangen sind. Qualifikationsarbeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. c) dürfen nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Als Veröffentlichung gelten auch Arbeiten, die endgültig zur Publikation angenommen sind und für die eine Annahmestätigung erbracht wird. Die schriftliche Habilitationsleistung kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. Auf Antrag kann das Fachmentorat die Anfertigung auch in einer anderen Sprache zulassen, sofern gewährleistet ist, dass dafür geeignete Gutachter zur Verfügung stehen; in diesem Fall ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache beizufügen.

(5) Seine pädagogischen Eignung weist der Habilitand durch die erbrachten Leistungen in der akademischen Lehre nach.

§ 7

Zwischenevaluierung

(1) Spätestens zwei Jahre nach der Annahme als Habilitand gemäß § 4 Abs. 3 führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch mit dem Ziel, eine Prognose über den Erfolg des Habilitationsverfahrens abzugeben und nötigenfalls Korrekturen vorzunehmen. Die Frist kann auf Antrag des Habilitanden verkürzt werden.

(2) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist dem Dekan schriftlich anzuzeigen.

(3) Entsprechen die Ergebnisse der Vereinbarung, so wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des Fachbereichsrates bedarf. Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 4 notwendig, so sind diese im Einvernehmen zwischen Fachmentorat und Habilitand schriftlich zu fixieren.

(4) Stellt das Fachmentorat bei der Zwischenevaluierung fest, dass die vereinbarten Ziele für die Habilitationsleistung vom Habilitanden voraussichtlich nicht erbracht werden können, so kann der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden.

(5) Über das Ergebnis der Zwischenevaluierung erteilt der Dekan dem Habilitanden einen schriftlichen Bescheid.

§ 8

Begutachtung der Habilitationsleistungen

(1) Spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach der Annahme als Habilitand führt das Fachmentorat eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch.

(2) Stellt das Fachmentorat fest, dass die Leistungen innerhalb der Vierjahresfrist nicht erbracht werden können, so kann das Fachmentorat dem Habilitanden eine angemessene Nachfrist einräumen. Besondere Umstände, etwa Zeiten der Wahrnehmung von Vertretungen von Professuren, der Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Universität Würzburg sind, sollen die Vierjahresfrist verlängern.

(3) Zur Einleitung der abschließenden wissenschaftlichen Begutachtung legt der Habilitand dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die bei den Akten der Fakultät für Mathematik und Informatik bleiben:

- a) einen aktualisierten Lebenslauf;
- b) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- c) ein Verzeichnis der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen;
- d) vier Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung;
- e) bei kumulativer Habilitation eine nicht mehr als zehn Seiten umfassende Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der eingereichten Arbeiten;
- f) eine Versicherung, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbstständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist;
- g) eine Erklärung darüber, dass der Bewerber keinen anderen Antrag auf Zulassung zur Habilitation eingereicht hat, ihm kein akademischer Grad entzogen worden ist und auch kein Verfahren gegen ihn anhängig ist, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte.

(4) Zur Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt das Fachmentorat mindestens zwei Gutachter, die auch dem Fachmentorat angehören können. Mindestens ein Gutachter muss Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik sein. Mindestens ein Gutachter sollte das entsprechende Fachgebiet an einer anderen Hochschule vertreten. Zu Gutachtern können auch Professoren im Ruhestand bestellt werden.

(5) Den Gutachtern sind die Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchstaben a) mit e) zuzuleiten. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten nach Bestellung der Gutachter vorliegen. Sie müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung, gegebenenfalls unter Einbeziehung der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten und der fachlichen Qualifikation des Bewerbers, vorschlagen und den Vorschlag begründen. Die Gutachter können ihre Empfehlung zur Annahme der Habilitationsschrift von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. Diese Mängel müssen einzeln spezifiziert werden.

(6) Enthalten die Gutachten Auflagen zur Überarbeitung der Habilitationsschrift, so kann das Fachmentorat dem Habilitanden aufgeben, diese binnen einer angemessenen Frist, die ein halbes Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten. Legt dieser innerhalb der Frist die überarbeitete Habilitationsschrift vor, so wird in der Regel von denselben Gutachtern gemäß Abs. 5 festgestellt, ob die Mängel behoben sind. Das Fachmentorat empfiehlt sodann dem Fachbereichsrat, über die Erteilung der Lehrbefähigung zu beschließen.

(7) Die Bewertung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die in der und für die Lehre erbrachten Leistungen. Hierzu soll auch eine Stellungnahme der Studierendenvertreter im Fachbereichsrat eingeholt werden.

(8) Wenn der Habilitand die vereinbarten Leistungen erbracht hat, schlägt das Fachmentorat unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten dem Fachbereichsrat vor, die Lehrbefähigung

festzustellen. Andernfalls stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Art. 91 Abs. 3 Satz 4 BayHSchG erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können.

(9) Der Vorschlag des Fachmentorats auf Feststellung der Lehrbefähigung ist mit der schriftlichen Habilitationsleistung, den eingereichten Unterlagen des Habilitanden und sämtlichen Gutachten den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den Professoren und den hauptberuflich an der Fakultät für Mathematik und Informatik tätigen Hochschullehrern zwei Wochen lang während der Vorlesungszeit (bzw. doppelt so lange außerhalb der Vorlesungszeit) durch Auslage im Dekanat und geeignete Bekanntgabe zugänglich zu machen.

§ 9

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Votums des Fachmentorats entscheidet der Fachbereichsrat über die Erteilung der Lehrbefähigung. Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können (vgl. § 8 Abs. 8 Satz 2), hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf und beendet damit das Habilitationsverfahren.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine vom Präsidenten der Universität Würzburg und vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Würzburg versehene Urkunde ausgestellt, die das Fachgebiet der Lehrbefähigung ausweist. Die Urkunde trägt das Datum der Beschlussfassung des Fachbereichsrates.

(3) Die Urkunde wird dem Habilitanden vom Dekan anlässlich eines öffentlichen Vortrags ausgehändigt, in dem sich der Habilitierte abschließend präsentiert.

§ 10

Rücknahme, Wiederholung

Der Antrag auf Annahme als Habilitand kann nur zurückgenommen werden, solange über die schriftliche Habilitationsleistung noch nicht gemäß § 8 Abs. 4 und 5 befunden ist. Eine erneute Einreichung des Antrages auf Annahme als Habilitand ist nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme möglich.

§ 11

Ungültigkeitserklärung, Rücknahme

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Verfahren eingestellt werden.

(2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Annahme als Habilitand sowie der Feststellung der Lehrbefähigung und der Erteilung der Lehrbefugnis nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Entscheidung über die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung und der Erteilung der Lehrbefugnis trifft die Universitätsleitung auf Antrag des Fachbereichsrates.

§ 12 Umhabilitation

Bei einem Bewerber, der bereits eine entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen hat, kann unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen die Lehrbefähigung festgestellt werden.

§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Würzburg vom 22. Juli 1981 (KMBI II S. 351), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1162), unbeschadet der Bestimmung des Absatz 3 außer Kraft.

(3) Für Bewerber, die schon vor dem 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben oder nach der Habilitationsordnung vom 22. Juli 1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2001, bereits zum Habilitationsverfahren zugelassen sind und bis zum 31. Januar 2004 dem Dekan schriftlich mitgeteilt haben, dass sie ihr Verfahren nach dieser Habilitationsordnung fortführen wollen, wird das Habilitationsverfahren nach der in Absatz 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.